

Nachtrag

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Corrections**

Zeitschrift: **Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde**

Band (Jahr): **3 (1907)**

Heft 3

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

lieben vatter säligen in erbs wyss ankommen ist . . . umb nündthalb hundert pfund pfenningen“. Für den Kaufpreis wird quittiert, der Rückkauf vorbehalten. In einer angehängten Urkunde vom 1. Nov. 1538 verzichtet Antoni von Erlach gegen Empfang von 100 Pfund auf das Rückkaufsrecht.

Der Kauf betrifft die Häuser Nr. 45 und 45a an der Junkerngasse (jetzt Hern. Architekt E. v. Rodt gehörend), die (wenigstens zum Teil) schon seit dem Kastlan Ulrich von Erlach vom Anfang des 14. Jahrhunderts an sich stets in der Familie vererbt hatten. Anton von Erlach, der 1525 wegen der reformatorischen Bewegung in Bern nach Luzern gezogen war, verkaufte nun das Stammhaus an H. Kammerer, den Gemahl der Anna v. Erlach, Tochter Burkarts v. E. und Witwe des Junkers Franz Haller von Courtelary. Unsere Urkunde bestätigt im übrigen die in den Berner Taschenbüchern für 1892, S. 238 und für 1893/94, S. 287 gemachten Angaben. H. T.

* * *

Ämtlicher Aberglaube. „Daz die Herren von Zürich in erfaarung bracht, das daz holz zum Spiessen am besten gefeld wirt in aller finstere des monds. ist zu mercken daz es schön wetter syn soll, etwa im December“. (Kriegsratsmanual I, S. 333. 1612, Dezember 18.)

* * *

Klage eines Seckelmeisters. „Denne sind mir in den zalungenn worden an kronen vnd duggaten Sechst stuck, So nit werschafft vnd zum teil valsche sind, tund xvj^ovjßvijð (Seckelmeister Lienhart Küpfi in der Stadtrechnung über die zweite Hälfte des Jahres 1513, S. 26“.)

* * *

Strenge Strafe für Verleumdung. „Es ward ouch dabij angesächen, wöllicher nun hinfür den andern heist liegen (d. h. den andern einen Lügner heißt) dz der Einen frävel, namlich So vil Einen (!) mässerzug bringt, Sölle ablegen, (frävel ablegen — Buße zahlen, gestraft werden) Ess wäre dann, das Er den andern möchte vnderrichten gelogen (zu) haben: Alldann Sol der Selb Söllichen frävel abtragen“. (Ratsmanual 154/49. 1512, IV. 12.) Es ist bezeichnend für die Häufigkeit der Verläumdung, dass sie gleich bestraft wurde, wie Messerzücken!

* * *

Besoldung eines Stadtarztes im XVI. Jahrhundert. „Min herren haben den Schulmeistern zu irm Artzet gesatz vnd wellen im gebenn des Jars hundert pfund für huszins, holtz vnd anders. Vnd darzu fünff vnd zwenzig müt Dinckels. Vnd solichs als lang es inen gevalt. Doch sol die abkündung in eim Jar vorhin beschechen“. (Ratsmanual 140/65. 1508, XI. 17.) Der heilkundige Schulmeister war Jakob Walch, kurz vorher gewählt. 1 fl = 20 Franken heutigen Werts.

Nachtrag. Zum Artikel „Der letzte Propst von Zofingen“ in Nr. 2 ist für die Seite 134 nachzutragen, dass sich eine Reproduktion der Wappenscheibe Spenzigs im Band I, S. 356 der „Zwingliana“ befindet und auch die Notiz im „Anzeiger für schweiz. Altertumskunde“ N. F. III, S. 303 zu beachten ist. H. T.
